



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 068-2020  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.89

Eingereicht am: 11.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1070/2020 vom 16. September 2020  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Abu Ramadan predigt wieder

Die Sonntagspresse hat kürzlich detailliert berichtet, dass Abu Ramadan, ein in Nidau niedergelassener Libyer, in einer Bieler Moschee erneut Predigten gehalten hat, die möglicherweise gegen das Gesetz verstossen («Le Matin Dimanche» vom 2. Februar 2020, S. 6). Dieser politische Flüchtling wurde bereits verzeigt, weil er in der besagten Moschee Hasspredigten gehalten hatte (im August 2017).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass dieser selbsternannte Imam erneut Predigten gehalten hat, die sich gegen unsere Rechtsordnung richten?
2. Wenn nein: Wie erklärt es sich, dass Medienschaffende, nicht aber die Behörden, Zugang zu entsprechenden Tonträgern erhalten haben? Bedeutet dies, dass die den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellten Mittel unzureichend und weniger effizient sind als jene, über die die Medien verfügen?
3. Wie viele gesetzeswidrige Predigten (im vorliegenden Fall über die Rechtfertigung der Steinigung von ehebrecherischen Frauen) dürfen in einer religiösen Stätte gehalten werden, bis der Prediger verfolgt und bestraft wird?
4. Die Ar'Rahman-Moschee, in der er predigte, bestätigt, dass sie ihn nicht mehr für Predigten anstellen werde. Der selbsternannte Imam erteilt dort aber noch immer islamischen Religionsunterricht für Minderjährige. Ist das nicht besorgniserregend?
5. Die besagte Bieler Moschee stand in der Vergangenheit wiederholt im Visier der Behörden und des Nachrichtendienstes. Wäre es nicht langsam an der Zeit, ihre Schliessung zu veranlassen?
6. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er – wenn er nicht möglichst rasch energische Massnahmen ergreift, um zu verhindern, dass in Gotteshäusern gegen die Gesetze verstossen wird – der

grossen Mehrheit von Musliminnen und Muslimen, die solche Predigten vorbehaltlos verurteilen und im Alltag gegen die Radikalisierung ankämpfen, keinen Dienst erweist?

## **Antwort des Regierungsrates**

### **Zu Frage 1:**

Der Regierungsrat kann diese Aussage nicht bestätigen. Bekanntlich führt die Staatsanwaltschaft bereits ein Strafverfahren. Soweit sich im laufenden Verfahren Hinweise auf Predigten ergeben, welche sich mutmasslich gegen unsere Rechtsordnung richten, kann dazu vorliegend aufgrund des Untersuchungsgeheimnisses (Art. 69 Abs. 3 Bst. a der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]) keine Auskunft erteilt werden. Der Regierungsrat hat grosses Vertrauen in die funktionierenden Prozesse und Organe der Strafverfolgungsbehörden. Die Strafverfolgungsbehörden wägen ab, wann und mit welchen Inhalten die Öffentlichkeit informiert wird.

### **Zu Frage 2:**

Die Sicherheitsbehörden nutzen sämtliche Informationsquellen, um ihre Aufsichts- und Strafverfolgungsaufgabe wahrzunehmen. Zu mutmasslichen Verdachtsmomenten und zur Verfügbarkeit von allfälligen Beweismitteln nimmt der Regierungsrat keine Stellung.

### **Zu Frage 3:**

Für eine regelmässige und verdachtsunabhängige Kontrolle der Imam-Predigten durch Sicherheitsbehörden fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Direkte Kontrollen sind somit nur in konkreten Fällen durchführbar. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen der Sicherheitsbehörden fordern zudem mindestens konkrete Anhaltspunkte auf eine Gefährdung der inneren Sicherheit (Bundesgesetz über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015, NDG; SR 121) oder einen konkreten strafrechtlichen Tatverdacht (Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, StPO; SR 312.0).

Die Aufklärung, Verfolgung und Beurteilung von Straftaten obliegt den zuständigen Strafbehörden. Eine Untersuchung ist aufgrund der geltenden Prozessordnung stets zu eröffnen, wenn die Staatsanwaltschaft von einem hinreichenden Tatverdacht Kenntnis erhält. Im vorliegenden Zusammenhang gilt es indes dem erschwerenden Umstand Rechnung zu tragen, dass die Predigten in einer uns fremden Sprache gehalten werden, so dass sich deren Inhalt erst nach einer Übersetzung durch eine sachverständige Person erschliessen lässt. In einem zweiten Schritt müssen die Aussagen durch eine weitere sachverständige Person gewürdigt werden.

### **Zu Frage 4:**

Strafverfolgungsbehörden werden tätig, wenn der Verdacht auf strafrechtlich relevante Handlungen besteht, unabhängig von der Funktion der Person. Sollte sich im Rahmen des laufenden Verfahrens (s. Antwort auf Frage 1) ein derartiger Verdacht erhärten, sind die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

### **Zu Frage 5:**

Dem Regierungsrat ist es wichtig zu präzisieren, dass die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in der Vergangenheit nicht mit der Ar'Rahman-Moschee an sich zu tun hatten, sondern mit einzelnen Personen, die eine Verbindung zur Moschee aufweisen. Daraus einen generellen, strukturellen Verdacht auf die Moschee abzuleiten, ist aus Sicht des Regierungsrats verfehlt.

## **Zu Frage 6:**

Der Regierungsrat begrüsst, wenn sich Musliminnen und Muslime gegen mögliche Radikalisierungstendenzen engagieren. In unserer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft sind alle Formen von Ausgrenzung und Unterdrückung unerwünscht. Der Regierungsrat setzt sich für ein friedliches und tolerantes Miteinander aller Menschen im Kanton ein.

Er unterstützt auch den Nationalen Aktionsplan gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus. Damit werden zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und Extremismus auf der Ebene des Bundes und der Kantone beispielsweise Präventionsmassnahmen im Bereich Aus- und Weiterbildung gefördert. So liegt ein Fokus etwa darauf, religiös tätige Personen sowie das Betreuungspersonal in Asylzentren entsprechend zu schulen.

Verteiler

– Grosser Rat